

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 17/12855 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

A. Problem

Die Verordnung (EU) Nr. 426/2011 sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2013 sämtliche Ökounternehmen und ihre Bescheinigungen (Zertifikate für die Ökovermarktung) der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden müssen. Die laut Bundesrat generalklauselartigen und unbestimmten Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 sind durch bundesweit einheitliche Durchführungsbestimmungen zu konkretisieren. Angesichts der rund 34 000 im Ökolandbaubereich tätigen Unternehmen und der weitreichenden Auswirkungen eines im Internet veröffentlichten Internetverzeichnisses ist nach Darstellung des Bundesrates eine klare rechtliche Regelung zu schaffen, wie die Kontrollstellen die Daten in das Verzeichnis einzupflegen, in ihm vorzuhalten und (zum Beispiel im Falle von Verstößen) aus ihm zu entfernen haben.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen in Ergänzung der bisherigen Regelungen im Öko-Landbaugesetz die Kontrollstellen verpflichtet werden, die von ihnen zu meldenden Daten in ein im Internet zu veröffentlichendes bundesweit einheitliches Verzeichnis einzutragen und fortlaufend zu aktualisieren.

Zugleich sollen mit dem Gesetzentwurf die Anforderungen des neuen Artikels 92a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 umgesetzt werden, der neben dem aktualisierten Verzeichnis mit Namen und Anschriften aller der Kontrolle unterliegenden Unternehmen auch die Veröffentlichung der Bescheinigungen verlangt. Durch Einfügung bzw. Aktualisierung des Pflichtenkatalogs für die Kontrollstellen wird eine bundeseinheitliche klare Regelung getroffen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Ermächtigungsgrundlage vor, um dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) zu ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates Detailregelungen der Pflichten der Kontrollstellen bei der Führung des bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnisses in der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstel-

len nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLG-KontrollStZulV) treffen zu können.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kein höherer Aufwand nach Darlegung des Bundesrates.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Laut Bundesrat erhöhter Aufwand durch die zusätzliche Einstellung der Bescheinigungen und durch die Verpflichtung zur täglichen Aktualisierung.

F. Weitere Kosten

Durch diese Gesetzesänderung werden laut Bundesrat die Kosten für Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nach Darlegung des Bundesrates nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12855 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2013

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hans-Michael Goldmann
Vorsitzender

Hans-Georg von der Marwitz
Berichterstatter

Heinz Paula
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Cornelia Behm
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes
– Drucksache 17/12855 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates**
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Das Öko-Landbaugesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2358), das durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 22.7.1991, S. 1), die durch die Verordnung (EG) Nr. 967/2008 des Rates vom 29. September 2008 (ABl. L 264 vom 3.10.2008, S. 1) geändert worden ist, sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union.“

2. Dem § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Hat die nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Behörde Tatsachen im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 festgestellt, so kann sie der Kontrollstelle bis zur unanfechtbaren Entscheidung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in einem Verfahren nach Absatz 5 Satz 2 oder 3 die Ausübung der betroffenen Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig untersagen. Die Anfechtung der vorläufigen Untersagung hat keine aufschiebende Wirkung. Die nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Behörde unterrichtet die Überwachungsbehörden der Länder und die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung über eine Anordnung nach Satz 1. Die Kontrollstelle hat die Untersagung unverzüglich den von ihr in dem betroffenen Land kontrollierten Unternehmen anzuzeigen.“

Entwurf

1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kontrollstelle hat in *einem* im Internet zu ver-
öffentlichenden bundesweit einheitlichen Verzeichnis

1. die aktualisierten Verzeichnisse gemäß Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1) und
2. die aktualisierten Bescheinigungen der einzelnen Unternehmer gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem Muster im Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über

Beschlüsse des 10. Ausschusses

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kontrollstelle hat ein Verzeichnis der in ihre Kontrolle einbezogenen Unternehmen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu führen und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen. Die Kontrollstelle hat jede Änderung unverzüglich, spätestens am Tag nach dem Wirksamwerden einer Änderung, in dem Verzeichnis einzutragen und zeitgleich nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu veröffentlichen. Das Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. eine diesem Unternehmen durch die Kontrollstelle zugeordnete alphanumerische Identifikationsnummer,
3. Name und Codenummer der Kontrollstelle nach Artikel 27 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
4. Art der Tätigkeit des Unternehmens nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.

Darüber hinaus muss das Verzeichnis die Angaben, die in den Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu machen sind, enthalten und diese nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 505/2012 (ABl. L 154 vom 15.6.2012, S. 12, ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 77) geändert worden ist, abbilden. Weitere Angaben darf das Verzeichnis nicht enthalten. Die Kontrollstelle ist verpflichtet, die Abschriften oder Kopien der von ihr für ein Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen ab dem Datum ihrer Ausstellung fünf Jahre aufzubewahren und fünf Jahre im Internet verfügbar zu machen und anschließend jeweils unverzüglich – bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert – zu löschen. Aufbewahrungs- und Veröffentlichungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

1. entfällt

2. entfällt

Entwurf

die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1)

der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Kontrollstelle hat die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 und 2 täglich zu aktualisieren.“

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
„7. die Pflichten der Kontrollstellen bei der Veröffentlichung der Verzeichnisse und Bescheinigungen im Internet nach Artikel 92a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 festzulegen.“
3. § 13 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. entgegen § 5 Absatz 2 das bundesweit einheitliche Internet-Verzeichnis nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig führt.“*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft. *Soweit dieses Gesetz zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, tritt es am Tag nach der Verkündung in Kraft.*

Beschlüsse des 10. Ausschusses

4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) **u n v e r ä n d e r t**
 - b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
*„7. **nähere Einzelheiten zu den** Pflichten der Kontrollstellen nach **§ 5 Absatz 2 zu regeln.**“*
5. **In § 13 Absatz 3 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:**
- „1a. entgegen § 5 Absatz 2 **Satz 2 eine Änderung** nicht, nicht richtig, **nicht vollständig oder** nicht rechtzeitig einträgt.“*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hans-Georg von der Marwitz, Heinz Paula, Dr. Christel Happach-Kasan, Alexander Süßmair und Cornelia Behm

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf **Drucksache 17/12855** in der 237. Sitzung am 25. April 2013 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 426/2011 sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2013 sämtliche Ökounternehmen und ihre Bescheinigungen (Zertifikate für die Ökovermarktung) der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht werden müssen. Die Angaben müssen aktuell sein. Ziele der Veröffentlichung sind die Stärkung des Verbraucherschutzes, die Vermeidung von Verstößen und Betrügereien, die Schaffung von Rechtssicherheit und die Erleichterung der Überwachung.

Die laut Bundesrat generalklauselartigen und unbestimmten Vorschriften in der Verordnung (EU) Nr. 426/2011 sind durch bundesweit einheitliche Durchführungsbestimmungen zu konkretisieren. Angesichts der rund 34 000 im Ökolandbaubereich tätigen Unternehmen und der weitreichenden Auswirkungen eines im Internet veröffentlichten Internetverzeichnis ist nach Darstellung des Bundesrates eine klare rechtliche Regelung zu schaffen, wie die Kontrollstellen die Daten in das Verzeichnis einzupflegen, in ihm vorzuhalten und (zum Beispiel im Falle von Verstößen) aus ihm zu entfernen haben.

Mit dem Gesetzentwurf sollen in Ergänzung der bisherigen Regelungen im Öko-Landbaugesetz die Kontrollstellen verpflichtet werden, die von ihnen zu meldenden Daten in ein im Internet zu veröffentlichendes bundesweit einheitliches Verzeichnis einzutragen und fortlaufend zu aktualisieren.

Zugleich sollen mit dem Gesetzentwurf die Anforderungen des neuen Artikels 92a der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 umgesetzt werden, der neben dem aktualisierten Verzeichnis mit Namen und Anschriften aller der Kontrolle unterliegenden Unternehmen auch die Veröffentlichung der Bescheinigungen verlangt. Durch Einfügung bzw. Aktualisierung des Pflichtenkatalogs für die Kontrollstellen wird eine bundesweit einheitliche klare Regelung getroffen.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Ermächtigungsgrundlage vor, um dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu ermöglichen, mit Zustimmung des Bundesrates Detailregelungen der Pflichten der Kontrollstellen bei der Führung des bundesweit einheitlichen Internet-Verzeichnisses in der Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung – ÖLG-KontrollStZulV) treffen zu können.

Die Bundesregierung hat nach Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates Stellung

genommen. Die Stellungnahme ist als Anlage 2 der Drucksache 17/12855 beigefügt.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 135. Sitzung am 5. Juni 2013 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 17/12855 in der vom federführenden Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 17/12855 in seiner 95. Sitzung am 5. Juni 2013 abschließend ohne Debatte beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 17/12855 einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)1344 (neu) ein.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)1344 (neu) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12855 in geänderter Fassung anzunehmen.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung auf Drucksache 17/12855 verwiesen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1 ÖLG)

Redaktionelle Anpassung an die letzte Änderung des Unionsrechtes.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 6 – neu – ÖLG)

Die Änderung ermöglicht der zuständigen Behörde des Landes, das die Tätigkeit der Kontrollstelle überwacht, bei Feststellung von Tatsachen, die den Entzug der Zulassung der Kontrollstelle oder die nachträgliche Verknüpfung der Zulassung mit Nebenbestimmungen begründen können, unverzüglich gegen die Kontrollstelle vorzugehen und ihr die Ausübung der betroffenen Kontrolltätigkeit in ihrem Land vorläufig zu untersagen, ohne die Ergebnisse eines Entzugsverfahrens bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung abwarten zu müssen. Mit dieser Regelung wird die Wirksamkeit des Überwachungsverfahrens geschützt.

Zu Nummer 3 (§ 5 Absatz 2 ÖLG)

Die Verordnung (EU) Nr. 426/2011 verpflichtet die Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit die aktualisierten Verzeichnisse der dem Kontrollsystem unterliegenden Öko-Unternehmen (nach Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) sowie die Bescheinigungen, die den Öko-Unternehmen über den erfolgreichen Abschluss des Kontrollverfahrens (nach Artikel 29 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) 889/2008) ausgestellt werden, mit geeigneten Mitteln – einschließlich der Veröffentlichung im Internet – abzubilden und zugänglich zu machen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Verpflichtung auf die Kontrollstellen übertragen, und damit ihre bereits bestehende Veröffentlichungspflicht geringfügig erweitert. Gleichzeitig werden die inhaltlichen Anforderungen an das von den Kontrollstellen nach § 5 Absatz 2 ÖLG zu führende Verzeichnis, das auch bislang schon Angaben zu den Bescheinigungen enthält, entsprechend ergänzt: dies betrifft die Verpflichtung, eine Kopie/Abschrift der dem Öko-Unternehmer erteilten Bescheinigung nach dem EU-rechtlich vorge-

gebenen Muster abzubilden und zu veröffentlichen. Die bislang unter Satz 3 Nummer 5 geforderte Angabe „Informationen über das Sortiment der Erzeugnisse nach Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ kann entfallen, da mit der Forderung nach Veröffentlichung der Angaben der Bescheinigungen nach Artikel 29 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Verordnung (EG) 834/2007 nach dem Muster in Anhang XII der Verordnung (EG) 889/2008 eine hinreichende Spezifizierung bezüglich der Inhalte der zu veröffentlichenden Bescheinigungen erfolgt.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Veröffentlichung der Kopien oder Abschriften der Bescheinigungen über einen Zeitraum von fünf Jahren trägt insbesondere zur Erleichterung und Stärkung der Kontrolle der Bio-Unternehmen sowie zur Verbesserung der Transparenz für die beteiligten Marktpartner bei.

Zu Nummer 4 (§ 11 Absatz 1 ÖLG)

Mit der neuen Nummer 7 wird aus Gründen der Rechtsklarheit die Rechtsgrundlage für die Präzisierung der Anforderungen an die Kontrollstellen bezüglich der Verzeichnisse und Bescheinigungen erweitert.

Zu Nummer 5 (§ 13 Absatz 3 ÖLG)

Die Vorschrift wird um den erforderlichen Bußgeldtatbestand erweitert, um Verstöße der Kontrollstelle gegen ihre Pflicht, das Verzeichnis nach § 5 Absatz 2 Satz 2 täglich zu aktualisieren, entsprechend ahnden zu können.

Zu Artikel 2

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 5. Juni 2013

Hans-Georg von der Marwitz
Berichterstatter

Heinz Paula
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Cornelia Behm
Berichterstatterin